

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 18.06.2026
Öffentlich einsehbar bis: 18.06.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000061122

Publizierende Stelle



Gemeinde Oetwil a.d.L., Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a.d. Limmat

Bauprojekt: Kat.-Nr. 1501, W1.2a, Oetwil an der Limmat

Bauherrschaft:

George Khatifian
Neugutstrasse 60
8304 Wallisellen

Projektverfasser:

Moreno Silvano Moor
Bachweg 4
9322 Egnach

Angaben zum Projekt:

Neubau 2 MFH mit 9 Wohnungen, Hüttikerstrasse

Kat.-Nr. 1501, W1.2a , 8955 Oetwil a.d.L

Kreis: GBA Oetwil a.d.L., Grundstück-Nr.: 1501, Zone: W1.2 - Wohnzone mit Baumassenziffer 1.2

Ort der Planaufgabe:

Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH <https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eaufgabe/oetwilanderlimmat> digital eingesehen werden. Die Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der

Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAufgabe eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung bei der Baubehörde schriftlich zu stellen, im Fall von eBaugesuchen sind sie elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH zu stellen. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids (§§ 314-316, 328d – 328f PBG). Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von pauschal CHF 30.00 verrechnet.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 08.07.2026